



**Jahresbericht
2020**

Liebe Mitglieder,
sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Dieser Bericht bezieht sich auf ein Jahr, das massiv von der Coronakrise geprägt war. Für Kunst- und Kreativschaffende war diese Zeit nicht nur gesundheitlich bedrohlich, viele waren durch den Ausfall bzw. die Verschiebung von Ausstellungen, Aufträgen, Publikationen, Veranstaltungen und Kooperationen auch existenziell betroffen. Wie stark der wirtschaftliche Einbruch in der Kultur- und Kreativwirtschaft war, erfasste etwa eine Anfang 2021 publizierte EU-weite Studie des Beratungsunternehmens Ernst & Young: Die Bildende Kunst hatte 2020 im Vergleich mit dem Jahr 2019 mit minus 53 Milliarden Euro den höchsten Umsatzrückgang aller Kunstsparten zu verzeichnen. Damit war und ist die Existenzfähigkeit von Individuen, Institutionen und Unternehmen eklatant bedroht, die mit 1,89 Millionen Beschäftigten den größten Sektor der europäischen Kultur- und Kreativbranche verkörpern, die sogar im Gesamten die Wertschöpfung der Autoindustrie um das 2,5-fache übertrifft!

Die Bildrecht hat in der Coronakrise rasch gehandelt und insgesamt 1,1 Millionen Euro als Soforthilfe an besonders hart getroffene Mitglieder ausgezahlt. Das im Februar 2020 in Betrieb genommene Mitglieder-Portal der Bildrecht als elektronische Melde- und Verwaltungsplattform hat hierbei gute Dienste geleistet. Der Fonds für soziale und kulturelle Einrichtungen (SKE) der Bildrecht hat auch in dieser Krise seine Sinnhaftigkeit bewiesen.

Trotz Pandemiezeiten haben wir das Ausstellungsprogramm im Bildraum 01 und 07 sowie im Bildraum Bodensee innovativ weitergeführt. Etwa mit einem neuen „Sneak-a-peek“-Ausstellungssetting, das via Schaufensterblick auch unter Corona-Beschränkungen Zugang zu zeitgenössischer Kunst ermöglichte, und mit persönlichen Führungen nach Anmeldung. Die Resonanz darauf war sehr erfreulich. 2020 stand auch das Bildraum Studio in der Brotfabrik Wien für zwei Gastkünstler*innen zur Verfügung. Auch der *Dagmar Chobot Skulpturenpreis*, der *viennacontemporary | Bildrecht SOLO Award* sowie der *PARALLEL VIENNA | Bildrecht YOUNG ARTIST Award* konnten verliehen werden.

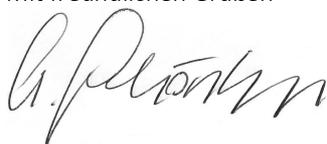
Das gesamte Bildrecht-Team hatte 2020 besonders intensiven Kontakt zu den Mitgliedern. Deutlich gestiegene Anfragen – zu Förderungen für Publikationen, zu Ausstellungs- und Medienmeldungen, zu staatlichen Coronahilfen – konnten wir bearbeiten. Mit Abklingen der Pandemie werden wir den Comeback-Prozess für die von uns vertretenen Sparten bestmöglich begleiten.

Dazu gehört unser Engagement bei der tiefgreifendsten Reform des Urheberrechts der letzten 20 Jahre, mit dem wir die Umsetzung der EU-Urheberrechtsrichtlinie im österreichischen Urheberrechtsgesetz speziell im Interesse aller Bildautor*innen verfolgen. Die großen Internetkonzerne im Sinne der Plattformhaftung der EU-Richtlinie effektiv in die Pflicht zu nehmen, erfordert viel Überzeugungsarbeit bei den politisch Zuständigen. Die österreichischen Bildautor*innen sollen nicht durch die Finger schauen, wenn ihr Bildcontent auf den großen Online- und Social-Media-Plattformen verwendet wird. Die Internetkonzerne, die mit diesem Content milliarden schwere Geschäfte machen, müssen dafür – wie im Richtlinienentwurf vorgesehen – ihren Beitrag leisten.

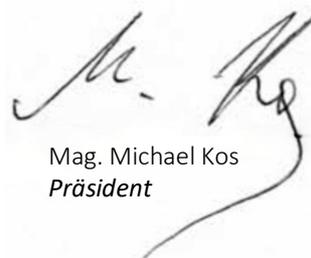
Im Geschäftsjahr 2020 wurden die Verhandlungen um einen angemessenen Anteil des Bildsektors am wichtigen Einnahmensegment der Speichermedienvergütung (SMV) weitergeführt. Leider ist diese Auseinandersetzung mit den anderen Verwertungsgesellschaften noch nicht abgeschlossen, wir kämpfen aktuell um eine akzeptable Lösung, die nötigenfalls auch am Rechtsweg erstritten werden muss. Wie auch internationale Daten und Vergleiche belegen, weist in den letzten Jahren innerhalb der relevanten Speichermedien der Bildsektor immer höhere Werte aus – was auch in den Parametern für die Aufteilung von Vergütungen zu berücksichtigen ist.

Was uns in dieser Bewusstseins- und Verhandlungsarbeit für unsere Bezugsberechtigten stärkt, sind die deutlich gestiegenen Mitgliedschaften in allen Berufsgruppen. Mit einer Mitgliederzahl von über 6000 Bildautor*innen ist die Bildrecht zu einer soliden, kulturpolitischen Instanz gewachsen.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Günter Schönberger
Geschäftsführer



Mag. Michael Kos
Präsident

I. GESELLSCHAFT, ORGANE UND STRUKTUR

1. GESCHÄFTSZWECK DER BILDRECHT

Die Bildrecht ist die österreichische Verwertungsgesellschaft für Bildende Kunst & Architektur, Fotografie, Grafik & Illustration, Design sowie Tanz & Choreografie. Sie wurde am 24. April 2009 in der Rechtsform einer GmbH konstituiert. Im September 2013 erfolgte die Umfirmierung in „Bildrecht GmbH - Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte. Der Verein Bildrecht nimmt die Gesellschafterrechte an der Bildrecht GmbH wahr.

Die Bildrecht vertritt die Rechte und gesetzlichen Vergütungsansprüche ihrer Bezugsberechtigten national und über Gegenseitigkeitsverträge auch international. Zu den Hauptaufgaben der Bildrecht zählen die Einhebung der Tantiemen und deren Verteilung an BildurheberInnen und sonstige RechteinhaberInnen.

Die Bildrecht versteht sich als gemeinnützige Organisation. Mit ihren sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE) fördert die Bildrecht kreative Innovationen und die öffentliche Wahrnehmung und Präsenz von BildurheberInnen.

1.1. Rechtekategorien

Die Bildrecht nimmt individuell und kollektiv Urheber- und Leistungsschutzrechte wahr:

- **Urheberrechte**
Rechte und Ansprüche von BildurheberInnen der Berufsgruppen Bildende Kunst & Architektur, Fotografie, Grafik & Illustration und Design.
- **Leistungsschutzrechte**
Rechte und Ansprüche der Lichtbildhersteller und Produzenten von Filmkunst, Laufbilder, sowie choreografische und pantomimische Werke, die als Werke der bildenden Künste anzusehen sind oder Teile von Werken der bildenden Künste darstellen.

1.2. Nutzungsarten/Tätigkeitsbereiche

Die Bildrecht hat im Jahr 2020 folgende Vergütungsansprüche eingehoben:

- Reproduktionsgebühren/Sendeentgelte für die Vervielfältigung oder Verbreitung und öffentliche Zurverfügungstellung von Werken (§§ 15, 16, 17-17b und 18a UrhG)
- Folgerechtsvergütung für die Weiterveräußerung des Originals eines Werkes (§ 16b UrhG)
- Schulbuchvergütung für Werknutzungen in Schulbüchern (§ 54 Abs UrhG)
- Bibliothekstantieme/Verleihvergütung für Vermieten und Verleihen von Werken (§ 16a UrhG)
- Reprographievergütung (Geräte- und Betreibervergütung) für Werknutzungen zum eigenen / privaten Gebrauch (§§ 42, 42a, 42b Abs 2 UrhG)
- Speichermedienvergütung für Werknutzungen zum eigenen oder privaten Gebrauch (§§ 42, 42a, 42b Abs 1 UrhG)
- Öffentliche Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre (Schulen, Universitäten, andere Bildungseinrichtungen (§ 42g UrhG)
- Kabelvergütung für Werknutzungen im Kabelfernsehen einschl. IP- und Mobile-TV (§ 59a UrhG)
- Vergütung für Öffentliche Wiedergabe für Werknutzungen der öffentlichen Wiedergabe (§§ 18, 56b, 56c und 56d UrhG)

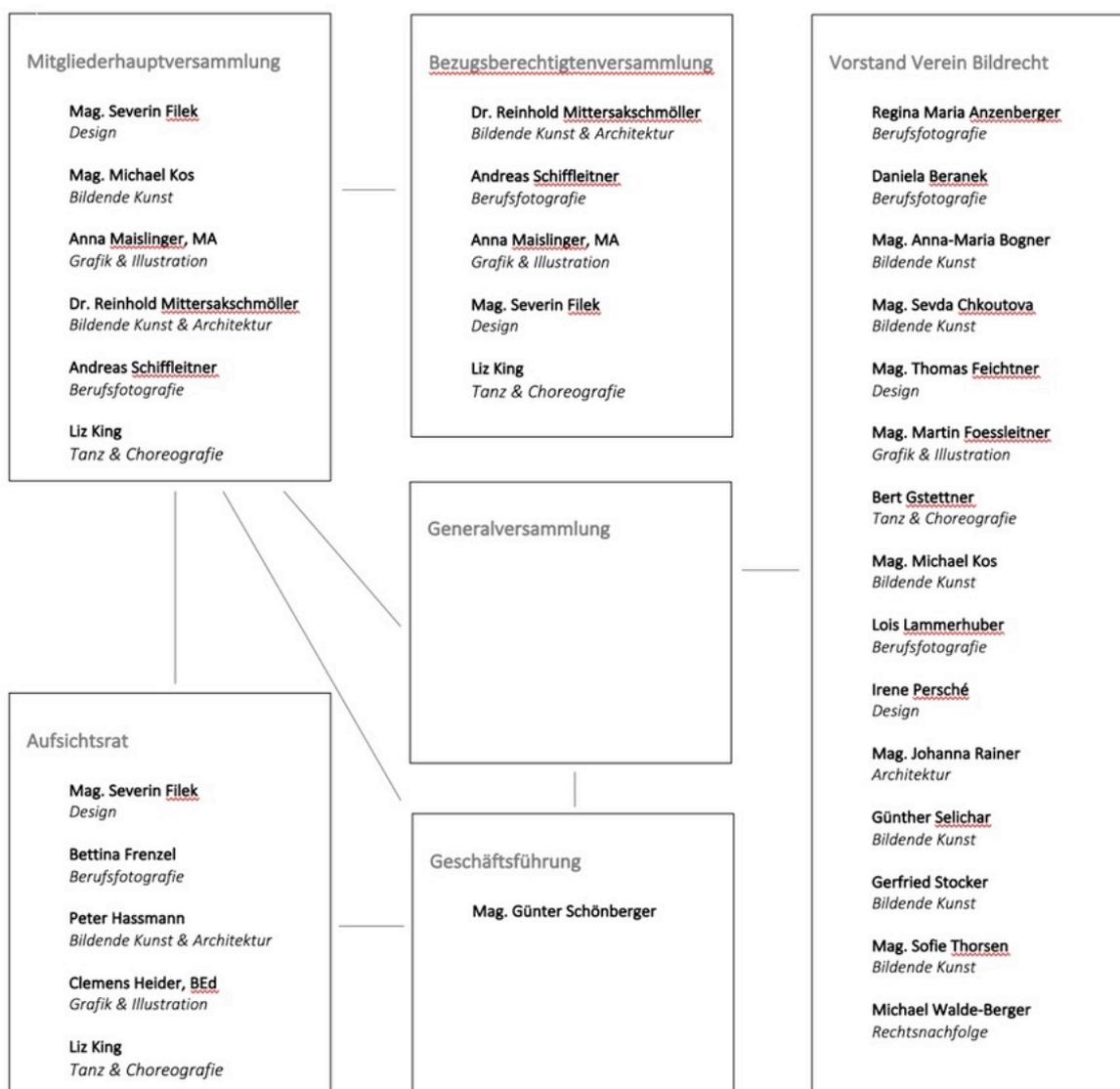
1.3. Inkasso

Zusätzlich zum eigenen Inkasso der Bildrecht haben folgende inländische Gesellschaften die Einhebung von Vergütungen für die Bildrecht vorgenommen:

- Reprographievergütung | Literar-Mechana
- Speichermedienvergütung | AKM/Austro-Mechana
- Kabel-, IT-, und IP-TV | Literar-Mechana
- Verleihvergütung Bibliothekstantieme | Literar-Mechana
- Öffentliche Wiedergabe im Unterricht | AKM und Literar-Mechana
- Öffentliche Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben | VAM

2. ORGANE

Gemäß Verwertungsgesellschaftengesetz (VerwGesG) hat die Bildrecht folgende Organe eingerichtet:



2.1. Generalversammlung

Der Jahresabschluss 2020 wurde nach Prüfung des Aufsichtsrats der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt und von dieser einstimmig genehmigt. Der Jahresabschluss ist mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehen. Die Generalversammlung hat einstimmig die Entlastung des Geschäftsführers beschlossen.

2.2. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzt sich aus fünf Personen entsprechend den Sparten der Bezugsberechtigten — a) Bildende Kunst & Architektur, b) Fotografie, c) Grafik & Illustration, d) Design, e) Tanz & Choreografie — wie folgt zusammen:

- Mag. Severin Filek | Aufsichtsratsvorsitzender, Design
- Bettina Frenzel | Stellvertretende Vorsitzende, Berufsfotografie
- Peter Hassmann | Bildende Kunst & Architektur
- Clemens Heider, BEd | Grafik & Illustration
- Liz King | Tanz & Choreografie

Dem Aufsichtsrat obliegen im Besonderen die Überwachung der Geschäftsführung und die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung. Im Berichtsjahr fanden vier Aufsichtsratssitzungen statt.

2.3. Gemeinsame Vertretung der Bezugsberechtigten

Im Vorfeld der Mitgliederhauptversammlung findet eine Versammlung aller Bezugsberechtigten im Sinne des § 6 Abs. 2 VerwGesG 2016 statt. Die Versammlung wird von der Geschäftsführung geleitet und tagte im Berichtsjahr einmal. Fünf Repräsentanten — gemäß den jeweiligen Werksparten der Bildrecht — bilden die gemeinsame Vertretung in der Mitgliederhauptversammlung und setzen sich wie folgt zusammen:

- Dr. Reinhold Mittersakschmöllner | Bildende Kunst & Architektur
- Andreas Schiffleitner | Berufsfotografie
- Anna Maislinger, MA | Grafik & Illustration
- Mag. Severin Filek | Design
- Liz King | Tanz & Choreografie

2.4. Mitgliederhauptversammlung

Die Mitgliederhauptversammlung ist das höchste Organ der Gesellschaft und besteht aus dem Gesellschafter sowie den fünf Delegierten der gemeinsamen Vertretung der Bezugsberechtigten. Die Mitgliederhauptversammlung trat im Berichtsjahr einmal zusammen. Die Mitgliederhauptversammlung hat den Transparenzbericht genehmigt.

2.5. SKE-Beirat

Der SKE-Beirat trifft Entscheidungen zu den Sozial-, Kunst- und Kulturförderungen der Bildrecht. Der Beirat trat im Berichtsjahr zu einer Sitzung zusammen und setzt sich gemäß den fünf Sparten der Bezugsberechtigten wie folgt zusammen:

Heide Breuer | Bildende Kunst & Architektur
Bert Gstettner | Tanz & Choreografie
Prof. Joachim Gartner | Bildende Kunst & Architektur

Mag. Wolfgang Kessler | Grafik & Illustration
Horst Thom | Design
KR Heinz Zwatzl | Berufsfotografie

2.6. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erfolgt durch Mag. Günter Schönberger.

3. GESCHÄFTSSTELLE

Das Büro der Bildrecht befindet sich in 1070 Wien, Burggasse 7-9. Mitglieder aus den westlichen Regionen Österreichs haben zudem über den Ausstellungsraum Bildraum Bodensee in 6900 Bregenz, Seestraße 5, Zugang zu Serviceleistungen der Bildrecht. Im Geschäftsjahr 2020 waren neben der Geschäftsführung im Durchschnitt neun Personen beschäftigt und in den Bereichen Rechtemanagement, Lizenzierung, Inkasso, Service und Kontrolle, Öffentlichkeitsarbeit sowie in der Leitung der Ausstellungsräume aktiv.

4. WAHRNEHMUNGSGENEHMIGUNG

Die Tätigkeit der Bildrecht als Verwertungsgesellschaft gründet auf ihrer Wahrnehmungsgenehmigung der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften. Die aktuelle Wahrnehmungsgenehmigung ist abrufbar unter: https://www.bildrecht.at/documents/29/wahrnehmungsgenehmigung_bildrecht_1.pdf

5. STAATSAUFSICHT / KONTROLLE

Die Bildrecht wird einerseits vom Wirtschaftsprüfer im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschlusses geprüft und gemäß den Vorschriften des Verwertungsgesellschaftengesetzes vom Aufsichtsrat kontrolliert.

Zudem steht die Bildrecht unter Aufsicht der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften. Die Aufsichtsbehörde nimmt an den Organsitzungen der Bildrecht teil. Sie sorgt für die Einhaltung der Rechtsvorschriften des Verwertungsgesellschaftengesetzes und vermittelt im Falle von Streitigkeiten innerhalb der Verwertungsgesellschaften sowie innerhalb von Verwertungsgesellschaften und deren Mitgliedern.

<http://aufsicht-verwges.justiz.gv.at/aufsicht/html/default/home.de.html>

Zusätzlich unterliegt die Bildrecht der Kontrolle der International Confederation of Societies of Authors and Composers (CISAC), der internationalen Dachorganisation für Verwertungsgesellschaften.

6. VERTEILUNGSBESTIMMUNGEN

Die Bildrecht ist gemäß Verwertungsgesellschaftengesetz verpflichtet, für die Verteilung ihrer Einnahmen feste Regeln aufzustellen, die ein willkürliches Vorgehen bei der Verteilung ausschließen. Die Verteilung an die Rechteinhaber ist regelmäßig, korrekt und so schnell wie möglich durchzuführen. (§ 34 Abs 1 und 2 VerwGesG). Die Verteilungsbestimmungen der Bildrecht in der geltenden Fassung sind abrufbar unter:

https://www.bildrecht.at/documents/179/Verteilungsbestimmungen_der_Bildrecht_gültig_ab_01-01-2019_IpuCWI.pdf

7. INTERNATIONALE ORGANISATIONEN

Die Bildrecht ist Mitglied der European Visual Artists Society (EVA), der Vertretung der internationalen Urheberrechtsgesellschaften für Bildende Kunst und Fotografie sowie der OnLineArt (OLA) mit Sitz in Brüssel. Zudem ist die Bildrecht Mitglied der CISAC, der internationalen Dachorganisation aller Urheberrechtsgesellschaften mit Sitz in Paris und der IFRRO, dem Dachverband der Reprographie-Gesellschaften mit Sitz in Brüssel.

8. ANZAHL DER BEZUGSBERECHTIGTEN

Die Anzahl der Bezugsberechtigten der Bildrecht erhöhte sich im Berichtsjahr 2020 auf über 6.000.

9. INLÄNDISCHE UND AUSLÄNDISCHE VERTRAGSPARTNER

Die Bildrecht nimmt die Urheberrechte ihrer Bezugsberechtigten durch den Abschluss von Rahmenverträgen wie mit dem ORF, dem Bund und den Ländern, mit Teilorganisationen der Wirtschaftskammer, mit Museen, Galerien, Zeitungsherausgebern sowie mit diversen Kultur- bzw. Bildungsinstitutionen wahr. Sie erteilt überdies Nutzungsbewilligungen an einzelne Nutzer und Nutzerinstitutionen wie z.B. Verlage, Werbefirmen oder Ausstellungshäuser.

Die Bezugsberechtigten der Bildrecht sind durch Gegenseitigkeitsverträge mit 36 Schwestergesellschaften auch international vertreten. Ebenso nimmt die Bildrecht das internationale Repertoire in Österreich wahr. Gegenseitigkeitsverträge bestehen neben europäischen Ländern auch mit Australien, Japan, USA, Kanada, Russland, sowie mit Ländern in Süd- und Mittelamerika. Im Berichtsjahr 2020 vertritt die Bildrecht in Österreich mehr als 220.000 Künstlerinnen und Künstler aus der ganzen Welt.

II. LAGEBERICHT

1. ERTRÄGE

Im Berichtsjahr 2020 sind die Einnahmen aus der Wahrnehmung von Rechten auf € 4.871.361,44 gestiegen.

Rechtekategorie	2020 Gesamt EUR	2019 Gesamt EUR
Reprographievergütung	2 316 456,98	1 160 094,99
Folgerechte	857 749,50	1 039 027,87
Kabelvergütung	446 395,68	434 620,20
Reproduktionsvergütung	343 921,14	316 484,36
Speichermedienvergütung	339 543,38	628 658,95
Schulbuchvergütung	307 151,88	214 612,38
Sendevergütung	184 396,93	136 518,74
Öffentliche Wiedergabe	34 649,91	22 918,34
Bibliothekstantieme	34 096,04	71 565,44
Verleihvergütung	7 000,00	7 000,00
Einnahmen aus Rechten	4 871 361,44	4 031 501,27

Die Veränderungen der Einnahmen sind im Wesentlichen auf eine deutliche Erhöhung der Erlöse aus der aus der Reprographievergütung zurückzuführen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen € 234.866,06 Tsd. €. Diese wurden dem SKE-Fonds zugeführt bzw. zur Deckung der Aufwendungen verwendet.

Zum 31.12.2020 betragen die Verbindlichkeiten aus zu verteilenden Lizenzgebühren € 2.811.404,51.

2. AUFWENDUNGEN

Die betrieblichen Aufwendungen sind im Berichtsjahr 2020 leicht gestiegen.

Betriebskosten und sonstige Aufwendungen	2020 in EUR	2019 in EUR
Personalaufwand	407 418,84	364 949,78
Sonstige betriebliche Aufwendungen	324 400,60	325 307,30
Abschreibungen	48 873,02	75 029,24
Fremdleistungen	22 029,44	32 425,48
Gesamtsumme Kosten	802 721,90	797 711,80

3. VERTEILUNG

Die Bezugsberechtigten haben Anspruch auf den für die Nutzung ihrer Werke entfallenen Anteil am Ertrag abzüglich entstandener Kosten und abzüglich etwaiger Zuführungen an den Fonds für soziale und kulturelle Einrichtungen (SKE).

Soweit mit angemessenen Mitteln feststellbar, steht den Bezugsberechtigten ein individueller Anteil am Ertrag der Nutzung zu. Kann im Bereich der Pauschalvergütungen der individuelle Anteil der Nutzung am Ertrag nicht mit angemessenen Mitteln festgestellt werden, werden allgemeine Bewertungs- und Verteilungsregeln für eine pauschale Ausschüttung aufgestellt.

Im Jahr 2020 wurden insgesamt € 5.114.921,93 an die Bezugsberechtigten der Bildrecht ausgeschüttet.

Verteilung	2020 in EUR	2019 in EUR
Reprographievergütung	2 180 796,69	1 180 776,99
Speichermedienvergütung	1 122 026,85	19 054,89
Folgerecht	1 097 146,43	751 971,09
Kabelvergütung	268 254,37	219 842,97
Reproduktionsvergütung	253 259,81	221 026,26
Sendevergütung	91 056,18	137 254,29
Bibliothekstantiemen & Verleihvergütung	38 238,91	76 809,43
Schulbuchvergütung	36 253,72	5 590,73
Öffentliche Wiedergabe	27 888,99	18 126,67
Insgesamt	5 114 921,93	2 630 453,32

4. VERMÖGENSLAGE DER GESELLSCHAFT

Die Vermögenslage und Finanzlage der Gesellschaft ist als sicher und stabil einzustufen, bestehende Ansprüche, insbesondere von Bezugsberechtigten, können bedient werden. Es bestehen keine Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,

5. SOZIALE UND KULTURELLE EINRICHTUNGEN (SKE)

Gemäß VerwGesG 2016 sind von den Einnahmen der Speichermedienvergütung 50% für soziale und kulturelle Zwecke zu dotieren. Darüber hinaus wurden gemäß Beschlüssen der Generalversammlung Anteile aus der Reprographievergütung, der Schulbuchvergütung, der Kabelvergütung, der Sendevergütung und der Vergütung für öffentliche Wiedergabe den sozialen und kulturellen Einrichtungen zugeführt.

SKE Entwicklung 2020	2020 in EUR
SKE Stand 01.01.2020	1 406 114,35
Dotierung	796 065,97
Verwendung 2020	1 831 510,41
Verwaltungskosten	59 128,35
SKE Stand 31.12.2020	311 541,56

Im Coronajahr 2020 wurden als Soforthilfe insgesamt rund 1,1 Million Euro für Überbrückungszahlungen an Mitglieder aufgewendet, die von der Coronakrise besonders betroffen waren. Darüber hinaus konnte wieder einer Vielzahl an Bezugsberechtigten ein Zuschuss für kulturelle oder soziale Zwecke gewährt werden. Neben der Unterstützung der Kunstschaffenden in sozialen Notlagen und in rechtlichen Belangen sowie der kulturellen Förderung wie etwa Katalog- und Buchpublikationen, Material- u Transportförderungen führt die Bildrecht drei Ausstellungsflächen, den Bildraum 01 und 07 in Wien und den Bildraum Bodensee in Bregenz sowie das Atelier Bildraum Studio in der Brotfabrik Wien.

In den drei Ausstellungsräumen und in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern konnten 28 Ausstellungen plus Rahmenprogramm, Finissagen und Publikationspräsentationen realisiert werden. Es wurden Werke von 33 Künstlerinnen und Künstler aus dem In- und Ausland ausgestellt. Die Kosten für den Betrieb der Ausstellungsräume werden aus dem SKE-Fonds getragen. Die Jurierung der Werke für Ausstellungen erfolgt durch den SKE-Beirat.

Die Verwendung der SKE-Mittel im Berichtsjahr 2020 setzt sich wie folgt zusammen:

SKE Verwendung	2020 in EUR	2019 in EUR
Corona Überbrückungsfonds	1 082 140,00	0,00
Bildraum 01, 07, Bodensee und Atelier	334 208,37	498 319,59
Zuschüsse an Bezugsberechtigte	281 546,12	321 877,85
Rechtsberatung	121 677,88	50 435,59
Sonstiger Aufwand	11 938,04	13 256,55
Gesamt	1 831 510,41	883 889,58

6. GESCHÄFTSPROZESSE

Grundlage der Tantiemenberechnung sind Meldungen der Bezugsberechtigten – etwa über Ausstellungen, Werkveröffentlichungen bzw. erhaltene Honorare. Am 28. Februar 2020 wurde das *Bildrecht Portal* als neuer Online-Service für alle Bezugsberechtigten geöffnet. Die so erfassten und gespeicherten Inlandsmeldungen werden im Bildrecht-Portal für die Berechnungen aller Vergütungen herangezogen. Auch die Corona-Überbrückungshilfe wurde online abgewickelt, was die rasche Auszahlung dieser Förderungen aus dem SKE-Fonds wesentlich erleichterte.

7. BILANZ ZUM 31.12.2020

Aktiva

Passiva

	31.12.2020	31.12.2019		31.12.2020	31.12.2019
	€	€		€	€
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Stammkapital	35 000,00	35 000,00
1. Rechte und Lizenzen	200 199,15	137 298,44	II. Kapitalrücklagen		
II. Sachanlagen			nicht gebundene	55 312,87	55,312,87
1. Grundstücke und Bauten	823 493,23	900 884,28	III. Gewinnrücklagen (Investitionsreserve)	568 399,87	661 939,11
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	83 348,03	97 446,97	IV. Bilanzergebnis		
	906 841,26	998 331,25		658 712,74	752 251,98
III. Finanzanlagen			B. Rückstellungen		
Wertpapiere des Anlagevermögens	27 160,87	27 160,87	1. Rückstellungen für Abfertigungen	27 000,00	26 000,00
	1 134 201,28	1 162 790,56	2. sonstige Rückstellungen	395 470,00	399 990,00
B. Umlaufvermögen				422 470,00	425 990,00
I. Forderungen			C. Verbindlichkeiten aus Zweckbindung		
1. Forderungen aus Leistungen	314 702,40	434 165,03	SKE-Fonds, die Fristigkeit beträgt < 1 Jahr	311 541,56	1 406 114,35
2. sonstige Forderungen	36 586,22	39 534,16	D. Verbindlichkeiten		
	351 288,62	473 699,19	1. Verbindlichkeiten aus zu verteilenden Lizenzgebühren	2 811 404,51	4 623 276,54
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	2 977 359,00	5 822 312,12	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	145 726,98	108 349,60
	3 328 647,62	6 296 011,31	3. sonstige Verbindlichkeiten	112 993,11	142 819,40
			davon aus Steuern:	95 206,26	122 706,92
			davon im Rahmen der sozialen Sicherheit:	11 547,45	12 473,48
			die Fristigkeit sämtlicher Verbindlichkeiten beträgt < 1 Jahr	3 070 124,60	4 874 445,54
	4 462 848,90	7 458 801,87		4 462 848,90	7 458 801,87

8. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG 2020

	2020	2019
	€	€
1. Lizenzgebührenerlöse	4 871 361,44	4 031 501,27
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00	198 874,37
b) übrige sonstige betriebliche Erträge	234 866,06	110 593,82
3. Aufwendungen für bezogene Leistungen	-22 029,44	-32 425,48
4. Personalaufwand		
a) Gehälter	-274 008,23	-249 334,53
b) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-7 434,57	6 465,93
c) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-117 989,36	-120 997,40
d) sonstige Sozialaufwendungen	-7 986,68	-1 083,78
	-407 418,84	-364 949,78
5. Abschreibungen auf Sachanlagen	-48 873,02	-75 029,24
6. übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	-324 400,90	-325 307,30
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6	4 289 425,49	3 543 257,66
8. Erträge aus Wertpapieren	115,74	115,74
9. sonstige Zinserträge	1 561,98	3 111,92
10. Zwischensumme aus Z 8 bis 9	1 677,72	3 227,66
11. Ergebnis aus der Rechtswahrnehmung	4 291 103,21	3 546 485,32
12. Zuwendungen an den SKE Fonds	-736 937,62	-596 714,13
13. zur Verteilung bestimmte Lizenzgebühren	-3 586 245,40	-2 949 771,19
14. Regulierung Gewinnrücklagen (Investitionsreserve)	0,00	0,00
15. Bilanzergebnis	0,00	0,00

9. GELDFLUSSRECHNUNG 2020

		2020
		T€
1	Umsatzeinzahlungen	4 990.0
2	+ andere Einzahlungen aus der betrieblichen Leistungserstellung	288.0
3	- Auszahlungen für die betriebliche Leistungserstellung	-7 957.0
Zwischensumme aus Z 1 bis 3		-2 679.0
4	+ Einzahlungen aus Beteiligungs-, Zinsen- und Wertpapiererträgen	2.0
5	- Auszahlungen für Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0.0
Zwischensumme aus Z 4 + 5		2.0
6	+ sonstige Einzahlungen, soweit nicht Z 18 oder 27 betreffend	0.0
7	- sonstige Auszahlungen, soweit nicht Z 18 oder 27 betreffend	0.0
8	= Netto-Geldfluß aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-2 677.0
9	+/- Netto-Geldfluß aus ao Posten	0.0
10	- Zahlungen für Ertragsteuern	0.0
11	Netto-Geldfluß aus laufender Geschäftstätigkeit	-2 677.0
12	+ Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	0.0
13	+ Einzahlungen aus Abgang FAV und sonstige Finanzinvestitionen	0.0
14	Einzahlungen aus Rückzahlung Verbundkredite	0.0
15	- Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-168.0
16	- Auszahlungen für Zugang FAV und sonstige Finanzinvestitionen	0.0
17	Auszahlungen für Gewährung von Verbundkrediten	0.0
18	Netto-Geldfluß aus der Investitionstätigkeit	-168.0
19	Finanzierungsüberschuß/-abgang nach Investitionen (Z 11+18)	-2 845.0
20	+ Einzahlungen von Eigenkapital (stille Beteiligung)	0.0
21	- Rückzahlungen von Eigenkapital	0.0
22	- Auszahlungen für die Bedienung des Eigenkapitals	0.0
23	+ Einzahlungen aus Aufnahme von Verbundkrediten	0.0
24	+ Einzahlungen aus Finanzkreditaufnahme	0.0
25	- Auszahlungen für Tilgung von Finanzkrediten	0.0
26	- Auszahlungen für Tilgung von Verbundkrediten	0.0
27	Netto-Geldfluß aus der Finanzierungstätigkeit	0.0
28	Veränderung des Finanzmittelbestandes (Z 19+27)	-2 845.0
29	+ Finanzmittelanfangsbestand	5 822.0
30	= Finanzmittelenbestand	2 977.0

Überleitung des EGT auf den Netto-Geldfluß aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

1	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT)	-94.0
2	Überleitungsposten:	
a)	+/- Ab-/Zuschreibungen auf VG des Investitionsbereiches	196.0
b)	-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von VG des Investitionsbereiches	0.0
c)	+/- sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	0.0
d)	-/+ Zu-/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus LuL und anderer Aktiva	122.0
e)	+/- Zu-/Abnahme der Rückstellungen	-3.0
f)	+/- Zu-/Abnahme der Verbindlichkeiten aus LuL und anderer Passiva	-2 898.0
g)	Verlustübernahme Stiller Gesellschafter	0.0
	Summe Überleitungsposten	-2 583.0
3	= Netto-Geldfluß aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-2 677.0
	Kontrollsumme aus GFR	-2 677.0
	Differenz	0.0

Fiducia

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH

5. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der **Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte, Wien**, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31.12.2020 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen,

19

Fiducia Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH
Döblinger Hauptstraße 37 | 1190 Wien
Telefon 01 3680248 | Fax DW 90 | office@prosenz.at
Handelsgericht Wien FN 260585p | UID: ATU61625637
IBAN: AT26 2011 1284 3338 0000 | BIC: GIBAATWW

Fiducia

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH

die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

20

Fiducia Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH
Döblinger Hauptstraße 37 | 1190 Wien
Telefon 01 3680248 | Fax DW 90 | office@prosenz.at
Handelsgericht Wien FN 260585p | UID: ATU61625637
IBAN: AT26 2011 1284 3338 0000 | BIC: GIBAATWW

Fiducia

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH

- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Fiducia

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH

Bericht zu den Angaben gemäß § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG 2016

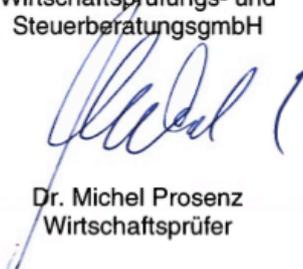
Die im Transparenzbericht enthaltenen Angaben nach § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG 2016 sind gemäß § 46 Abs 1 VerwGesG durch einen Abschlussprüfer zu prüfen.

Nach unserer Beurteilung entsprechen die im Transparenzbericht der **Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte, Wien**, enthaltenen Angaben gemäß § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG den gesetzlichen Bestimmungen und stehen im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Wien

19. August 2021

FIDUCIA
Wirtschaftsprüfungs- und
SteuerberatungsgmbH



Dr. Michel Prosenz
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

22

Fiducia Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH
Döblinger Hauptstraße 37 | 1190 Wien
Telefon 01 3680248 | Fax DW 90 | office@prosenz.at
Handelsgericht Wien FN 260585p | UID: ATU61625637
IBAN: AT26 2011 1284 3338 0000 | BIC: GIBAATWW

IMPRESSUM

Bildrecht GmbH | Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte
Burggasse 7-9
1070 Wien
Telefon: +43 1 815 2691
office@bildrecht.at
www.bildrecht.at

Für den Inhalt verantwortlich:

Mag. Günter Schönberger

Bildnachweis:

Gerhard Himmer | Ohne Titel, 2014
Öl auf Leinwand, 240 x 200 cm (Ausschnitt) © Bildrecht, Wien 2021
Foto: Stefan Armbruster

© 2021 Bildrecht